



Pet 3-19-11-8204-018917

07751 Großlöbichau

Internationale

Sozialversicherungsabkommen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zu überweisen.

Begründung

Die Petentin fordert, dass für Geschäftsreisen von kurzer Dauer ins europäische Ausland zum Nachweis der Sozialversicherung keine A1-Bescheinigungen mehr beantragt werden müssen.

Die Petentin trägt zur Begründung ihrer Eingabe im Wesentlichen vor, dass EU-Verordnungen bei Dienstreisen ins europäische Ausland zum Nachweis der Sozialversicherung die Vorlage einer A1-Bescheinigung voraussetzen. Dieser Nachweis sei auch erforderlich, wenn zur Erbringung von Dienstleistungen der Aufenthalt im europäischen Ausland nur von kurzer Dauer sei. Dieses Erfordernis stelle ein nicht hinzunehmendes bürokratisches Hindernis dar. Die Kooperation und der persönliche Austausch zwischen Unternehmen, Universitäten und Forschungseinrichtungen würden behindert, auch wenn kurzfristig Servicedienstleistungen erbracht werden müssten. Das Erfordernis der Ausstellung einer A1-Bescheinigung schränke die Flexibilität und Reisefreiheit in der EU massiv ein, beeinflusse damit die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, koste Geld und damit Arbeitsplätze. Die A1-Bescheinigung sollte deshalb



für Geschäftsreisen bis zu 14 Tagen, auch wenn diese der Erbringung von Dienstleistungen dienen, abgeschafft werden. Auf die weiteren Ausführungen der Petentin in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 5721 Unterstützer an und es gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Anliegen haben den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Grundsätzlich gelten für Beschäftigte die Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaats, in dem sie arbeiten. Für Arbeitnehmer/innen oder Selbständige in der Europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz, die grenzüberschreitend tätig sind, regelt dies die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009). Danach unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt, grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Staates (Artikel 11 VO (EG) Nr. 883/2004). Ausnahmsweise kann jedoch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Dies gilt beispielsweise bei Entsendungen im Sinne des Sozialversicherungsrechts (Artikel 12 VO (EG) Nr. 883/2004) oder für den Fall, dass die betreffende Person mehrere Beschäftigungen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ausübt bzw. regelmäßig in mehreren Mitgliedstaaten eingesetzt wird oder auch regelmäßige Geschäftsreisen



unternimmt (Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004). Diese Ausnahmen werden durch die Koordinierungsverordnungen im Interesse der betroffenen Personen vorgesehen, um häufige Wechsel zwischen den Sozialversicherungssystemen verschiedener Mitgliedstaaten zu vermeiden. Bezogen auf das Petitionsanliegen teilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit, dass nach dessen Auffassung speziell bei kurzfristigen und kurzzeitigen Entsendungen – so auch bei Dienstreisen – häufig von der vorherigen Beantragung einer A1-Bescheinigung abgesehen werden kann. Dabei sind allerdings die Besonderheiten des nationalen Rechts in Frankreich und in Österreich zu beachten. Für Einsätze in diesen Mitgliedstaaten ist nach dem jeweils nationalen Recht eine A1-Bescheinigung fast immer zwingend im Voraus zu beantragen. Bei Nicht-Beachtung drohen Bußgelder. Solche Regelungen fußen allein auf nationalem Recht der Mitgliedstaaten. Eine Aussetzung dieser Regelung durch einen Ratsbeschluss oder ähnliches ist nicht möglich.

Bei der bereits im Jahr 2019 begonnenen Revision der EU-Koordinierungsverordnungen wurde auch die Überarbeitung der A1-Bestimmungen diskutiert. Das BMAS teilt hierzu mit, dass es dabei von besonderer Wichtigkeit ist, auf der einen Seite Fortschritte bei der Missbrauchsbekämpfung bzw. der Bekämpfung von bestehenden Fehlanreizen zu machen und auf der anderen Seite aber auch darauf zu achten, dass die vielen deutschen Arbeitgeber/Erwerbstätigen und die Verwaltung nicht unverhältnismäßig, so zum Beispiel durch eine umfassende A1-Antragspflicht, belastet werden. So wurde in den sog. Trilogverhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Rat der Europäischen Union und Europäischer Kommission im März 2019 eine Herausnahme von Dienst- und Geschäftsreisen von der grundsätzlichen A1-Antragspflicht diskutiert. Gleichzeitig sollte jedoch bei Entsendungen, die keine Geschäftsreisen sind, abweichend vom bisherigen Verfahren künftig zwingend vorab eine A1-Bescheinigung beantragt werden müssen. Diese Streichung der Möglichkeit einer nachträglichen Beantragung einer A1-Bescheinigung für alle anderen Auslandsaufenthalte wird seitens des BMAS nicht



akzeptiert. Der Bürokratieaufwand für die betroffenen Personen würde erheblich erhöht und als Missbrauchsbekämpfung wäre diese Maßnahme aus Sicht des BMAS unverhältnismäßig. Das BMAS teilt weiterhin mit, dass die Trilogverhandlungen Ende 2019 kaum Fortschritte erreichen konnten und im ersten Halbjahr 2020 bedingt durch die Corona-Pandemie auch nicht wieder aufgenommen wurden. Unter der deutschen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 fanden vier Triloge statt, in deren Rahmen sich die Trilogparteien zwar annäherten, sich aber nicht abschließend einigen konnten. Die Verhandlungen werden daher in der portugiesischen Ratspräsidentschaft in der ersten Jahreshälfte 2021 fortgeführt werden.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich das BMAS dafür einsetzt, im Bereich der A1-Bescheinigungen pragmatische und zugleich missbrauchssichere Lösungen zu finden. Vor allen Dingen hat das BMAS zugesichert, sich dafür einzusetzen, dass die sich durch die nationalen ausländischen Regelungen ergebende bürokratische Belastung gemindert wird und wird dies sowohl gegenüber den betroffenen Mitgliedstaaten wie auch gegenüber der EU-Kommission thematisieren.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zu überweisen, um auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen.

Der abweichende Antrag der Fraktionen der AfD und der FDP, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit die in der Petition beschriebenen Probleme mit der A1-Bescheinigung durch die Einführung einer europäischen Sozialversicherungsnummer behoben werden können und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.